TOP 3.7.6 HCB-Kontamination in Kärnten – Zusammenfassung der Ereignisse

1. Kurzfassung

Im Zementwerk Wietersdorf (Kärnten) wurden kalkhaltige Abfälle aus einer Altlastensanierung eingesetzt. Dabei wurde nicht mit der nötigen Sorgfalt vorgegangen, und es gelangten größere Mengen des giftigen Hexachlorbenzol (HCB) über die Abluft in die Umwelt und in der Folge über das Futter in Milchprodukte. In manchen Lebensmitteln kam es dadurch zu Grenzwertüberschreitungen und dementsprechend zu Besorgnis in der Bevölkerung, vor allem in der Gegend des Zementwerks (Görtschitztal, siehe Übersichtsplan).

Die Kärnter Landesregierung beauftragte im Dezember 2014 eine unabhängige Kommission, die Vorgänge zu untersuchen und zu analysieren. Das Gutachten wurde am 18.5.2015 präsentiert und zeigte eine Verkettung technischer Fehleinschätzungen und Schwächen in der Verwaltung auf, die zusammen zu der Umweltverschmutzung beitrugen. Ausdrücklich hielten die Gutachter aber fest, dass sie eine Änderung der rechtlichen Lage nicht für erforderlich hielten, aber eine Verbesserung der Vollzugspraxis.

1.1 Das Werk der Donau Chemie AG in Brückl und die Altlast K20 („Kalkdeponie I/II")

Im Werk der Donau Chemie AG in Brückl befindet sich die einzige österreichische Anlage zur Chlor-Alkali-Elektrolyse, einem Verfahren, bei dem aus Kochsalz die Industriechemikalien Natronlauge und Chlor bzw Salzsäure hergestellt werden. Bis 1992 wurden dort auch chlorierte Lösungsmittel hergestellt, heute jedoch nur mehr anorganische Chemikalien. Am Standort arbeiten etwa 100 Mitarbeiter.

Abfälle aus der Produktion wurden auf einer werkseigenen Deponie gelagert. Die „Kalkdeponie Brückl I/II" ist eine ehemalige Betriebsdeponie der Donau Chemie AG und liegt etwa 1 km südlich von Brückl im unteren Gurktal. Die ehemalige Deponie wurde bis 1981 unter anderem mit Abfällen aus der Kalziumkarbid-Umsetzung (sog Blaukalk) sowie mit Abfällen aus der Herstellung chlorierter Lösungsmittel verfüllt. Es wurden etwa 230.000 m^3 Abfälle deponiert, die Mächtigkeit der abgelagerten Abfälle beträgt zwischen 11 m bis 15 m. Die Deponie wurde ohne technische Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers betrieben und nach Abschluss der Ablagerungen abgedeckt.

Aufgrund eines wasserrechtlichen Sanierungsbescheids wurden 1995 Bodenluftabsaugungen eingerichtet, mit denen insbesondere die chlorierten Lösungsmittel aus dem Untergrund entfernt werden sollten. Am 20.10.2000 wurde die Deponie als Altlast K20 ausgewiesen, am 12.2.2004 wurde sie in die Prioritätenklasse I eingestuft. Am 24.11.2008 wurde in der Altlastensanierungskommission ein Projekt zur Sanierung der Altlast einstimmig zur Förderung empfohlen, bei dem die Erlöse aus der Verwertung des Kalks in einem Zementwerk im Lauf von 12 Jahren die vollständige Sanierung mitfinanzieren sollten. (Anm: Bei einer „Sanierung" im eigentlichen Sinn wird der Schadensherd völlig entfernt, während bei einer „Sicherung" nur die Ausbreitung von Schadstoffen unterbunden wird, aber die Kontamination vor Ort verbleibt.) Der empfohlene Förderbetrag betrug knapp 25 Millionen Euro.

1.2 Das Werk Wietersdorf der w&p Zement GmbH – Verbrennung des „Blaukalks"

Im Zuge der Variantenuntersuchung zur Sanierung der Altlast K20 wurde festgestellt, dass der „Blaukalk" (Rückstand aus der Azetylen-Herstellung aus Calcium-Carbid) grundsätzlich geeignet ist, um in der Zementherstellung eingesetzt zu werden. Durch diese Verwertung konnte das Sanierungsprojekt überhaupt erst ausfinanziert werden.

Die w&p Zement GmbH zeigte der Behörde zunächst 2010, dann erweitert 2012 die Absicht an, den Blaukalk der Kalkdeponie I/II im Prozess einzusetzen. Der LH von Kärnten nahm diese Anzeigen per Bescheid zur Kenntnis und stimmte insbesondere zu, dass die angezeigten Änderungen nicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterwerfen seien.

Die Kommission, die die Vorgänge untersuchte (siehe unten) sieht diese Bescheide sehr kritisch und kommt pointiert zum Schluss: „Insgesamt ist die gegenständliche Anlage durch die beiden Kenntnisnahmebescheide zu einer – nichtjuristisch formuliert – Sonderabfallbehandlungsanlage geworden, in der auch Klinker produziert wird." Sie hält fest, „dass der Landeshauptmann von Kärnten als Abfallbehörde die Hinzunahme von Blaukalk in der praktizierten Form, nämlich ohne jede quantitative oder qualitative Maßgabe, nicht im Rahmen eines Anzeigeverfahrens hätte erledigen dürfen".

Das Fehlen dieser quantitativen oder qualitativen Maßgaben bedeutete auch, dass es keine Messverpflichtung für die Emission der bekanntermaßen im Blaukalk vorliegenden Schadstoffe, ua von Hexachlorbenzol (HCB), gab. Die Kontrolle der Abluftmessungen der Anlage Wietersdorf zeigt die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte, aber HCB wurde eben gar nicht gemessen. Dadurch blieb der erhöhte Ausstoß dieser giftigen Chemikalie unbemerkt.

Nach dem Bekanntwerden der Kontamination hat die Kärntner Landesregierung der w&p Zement GmbH am 16. Dezember 2014 per Bescheid die Genehmigung für die Verarbeitung von belastetem Blaukalk entzogen. Die w&p hat angekündigt, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Gleichzeitig kündigte sie aber den Vertrag mit der Donau Chemie AG zur Verwertung des belasteten Blaukalks. Dies bedeutet wiederum für die Donau Chemie AG, dass die Entfernung des kontaminierten Materials aus der Altlast K20 vorerst gestoppt wurde. Die Abnahme des Materials soll nun neu ausgeschrieben werden.

1.3 Hexachlorbenzol (HCB)

Hexachlorbenzol (HCB) ist eine Chemikalie, die einerseits als Industriechemikalie und als Fungizid (Pilzbekämpfungsmittel) verwendet wurde, andererseits bei industriellen Verbrennungsvorgängen unbeabsichtigt entsteht. Emissionen aus natürlichen Quellen sind im Vergleich zu den anthropogenen (auf menschlichem Tun beruhenden) Quellen vernachlässigbar. HCB wurde ua bei der Produktion von Sprengstoff und von synthetischem Gummi verwendet und entsteht als Nebenprodukt bei der Synthese verschiedener organischer Verbindungen.

Die Verwendung von HCB ist heute in der EU verboten, da der Stoff krebserzeugend und umweltgefährlich ist. Da HCB aber schwer abbaubar ist und sich in der Nahrungskette anreichert, findet es sich weltweit als Rückstand in der Umwelt. HCB wird als „POP" („persistent organic pollutant" – schwer abbaubarer organischer Schadstoff) bezeichnet und ist eine von 12 Chlorverbindungen, die mit der Stockholmer Konvention („POP-Konvention") weltweit verboten wurden.

1.4 Lebensmittelkontamination

Im März 2014 wurde bei Routinekontrollen von Bio-Tortellini eine Überschreitung der zulässigen HCB-Werte festgestellt. Durch Rückverfolgung der Zutaten erhärtete sich der Verdacht, dass HCB-belastete Milchprodukte einer Molkerei im Görtschitztal der Auslöser für die Überschreitung waren. Die AGES (Agentur für Ernährungssicherheit), die diese Analysen durchführte, gab diese Ergebnisse an die zuständigen Kärntner Behörden weiter, die aber keine Veranlassung sah, die Öffentlichkeit zu informieren, da die Überschreitungen nicht sehr hoch gewesen seien.

Erst im November 2014 informierte der Kärntner Agrarlandesrat die Öffentlichkeit über die HCB-Kontamination von Futter und Milch. In der Folge wurde spekuliert, ob die direkte Ausbringung von HCB-belastetem Blaukalk aus der Altlast auf Felder bzw Weiden Grund für die Kontamination sein könnte. Erst etwas später wurde klar, dass wohl die unzureichende Verbrennung des mit HCB belasteten Blaukalks in der Wietersdorfer Zementanlage die Quelle war.

Die AGES agierte bei diesen Vorgängen – soweit derzeit ersichtlich – vorschriftsgemäß, es entsteht aber der Eindruck, dass sie die Gefährdung durch die kontaminierten Lebensmittel herunterspielte. Damit nahm sie eine Rolle ein, die ihr nicht zukommt, auch wenn die Überschreitungen tatsächlich nicht dramatisch waren. Der Umwelthygieniger Kundi (Medizin-Uni Wien) sah beim Kenntnisstand Dezember 2014 keinen Grund zu Befürchtungen, dass es gesundheitliche Folgen gibt, auch wenn im Görtschitztal über ein paar Monate hinweg belastete Lebensmittel konsumiert worden sein sollten.

Im umwelthygienischen Teil des Gutachtens der Kommission (siehe unten) werden die vorliegenden Untersuchungen zur Belastung der Bevölkerung mit Schadstoffen im Zusammenhang der Sanierung der Altlast K20 und der Blaukalk-Verbrennung in der Zementanlage Wietersdorf zusammengefasst. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die HCB-Belastung über Lebensmittel der wesentliche Belastungspfad sei, trifft aber keine Aussage über die Schwere der Belastung der Bevölkerung.

1.5 Finanzielle Schäden und Schadenersatzforderungen

Finanzielle Schäden traten für die Lieferanten der Futtermittel und der Milch auf, deren Produkte nicht mehr vermarktet werden konnten, sowie für die verarbeitende Molkerei, die Umsatzeinbußen hinnehmen musste. Für die derart Geschädigten sowie für die erforderlichen Untersuchungen hat das Land Kärnten im Februar 2015 einen Fonds eingerichtet, der insgesamt mit 7,2 Millionen Euro (Stand September 2015) dotiert ist. Weiters hat die w&p Zement GmbH Gelder im Umfang von etwa 1 Million Euro für vergleichbare Zwecke zur Verfügung gestellt, hält aber fest, dass damit kein Schuldeingeständnis verbunden sei.

Die Schäden, die der w&p Zement GmbH durch den Entgang an günstigem Rohmaterial bzw durch den Entgang des Erlöses für die Abfallverwertung entstehen, und die Schäden, die der Donau Chemie AG dadurch entstehen, dass die Sanierung der Altlast vorerst gestoppt ist, lassen sich beim derzeitigen Kenntnisstand nicht abschätzen. Sie werden gegebenenfalls in den entsprechenden gerichtlichen Verfahren festgestellt.

2. Information der Öffentlichkeit, Gutachten der eingesetzten Kommission

Die Umstände, die im Görtschitztal zur Kontamination von Futter und Milch durch HCB geführt haben, sind komplex. Die Kärntner Landesregierung hat relativ rasch den Weg einer weitgehenden Information der Öffentlichkeit gewählt und einen Untersuchungsausschuss im Landtag als auch eine unabhän-

gige Kommission zur Untersuchung der Verwaltungsvorgänge eingesetzt. Als Leiter der Kommission wurde der Verfassungsrechtler Bernd Christian Funk berufen; neben ihm arbeiteten der Öffentlichrechtler Bernhard Raschauer, der Umweltmediziner Hans-Christian Hutter und der Verfahrenstechniker Franz Neubacher mit. Es ist positiv hervorzuheben, dass schon vor der Fertigstellung dieses Gutachtens dessen Veröffentlichung angekündigt wurde. Weiters hat die Kärntner Landesregierung die gewerbe- und abfallrechtlichen und sonstigen relevanten Bescheide auf ihrer Homepage der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Das Gutachten der Funk-Kommission zeigt, dass mehrere der Bescheide bezüglich der Wietersdorfer Zementanlage mit Mängeln behaftet waren, ua indem in einem Fall eine unzuständige Behörde den Bescheid ausstellte oder indem statt des erforderlichen Genehmigungsverfahrens nur ein Anzeigeverfahren durchgeführt wurde. Es wurde aber auch festgehalten, dass etwa Abfälle falsch deklariert wurden und bei der Aufgabe des Abfalls im Drehrohrofen Sorgfaltspflichten verletzt wurden.

Ausdrücklich halten die Gutachter fest, „dass es keine Veranlassung gibt, bestehende Rechtsvorschriften zu ändern", dass aber am gegenständlichen Fall Vollzugsprobleme deutlich geworden sind, die teils auf dem als problematisch bekannten Nebeneinander von Zuständigkeiten auf der Landesebene (Abfallrecht) und auf der Bezirksebene (Gewerberecht) beruhen. Jedenfalls sei von den beteiligten Verwaltungsstellen eine erhöhte Achtsamkeit bei der Handhabung von Verfahren zu erwarten, welche die Behandlung von gefährlichen und sogar teils verbotenen Umweltgiften (POPs – Persistant Organic Pollutants) betreffen.

Die Beweisaufnahme durch den Untersuchungs-Ausschuss im Kärntner Landtag wurde vor dem Sommer abgeschlossen. Zur Zeit wird ein Endbericht verfasst, der im Oktober oder November dem Landtag zur Behandlung bzw Genehmigung vorgelegt wird. Unabhängig vom U-Ausschuss hat die Staatsanwaltschaft von Amts wegen im November 2014 Ermittlungen gegen unbekannte Täter eingeleitet.

3. Schlussfolgerungen aus Sicht der AK

Die Vorgänge um die HCB-Belastung im Görtschitztal untermauern folgende Grundsätze, die die AK im Zusammenhang mit umweltrechtlichen Fragen regelmäßig vorbringt:

- Der Vollzug der Gesetze darf nicht ausgehöhlt werden. Kontrollen müssen in ausreichender Häufigkeit und Tiefe vorgenommen werden, um schädliche Emissionen möglichst hintanzuhalten, seien diese vom Anlagenbetreiber bewusst hingenommen oder lediglich fahrlässig verursacht.
- Die EMAS-Zertifizierung eines Unternehmens (wie etwa der Anlage der w&p Zement GmbH) begründet noch keine Verminderung behördlicher Kontrolltätigkeit.
- Unter dem Vorwand der „Verwaltungsvereinfachung" wird in Österreich und in der EU der Vollzug des Umweltrechts immer weiter ausgedünnt. Damit einher geht in vielfältiger Weise die „Privatisierung" des Rechts. Diesen Tendenzen ist vehement entgegenzutreten.
- Für die Schäden, die möglicherweise durch mangelnde Sorgfalt einzelner Unternehmen an der Umwelt entstanden sind, kommt wieder einmal die Öffentliche Hand auf. Eine derartige Sozialisierung von Verlusten bei gleichzeitiger Privatisierung der Gewinne muss unterbunden werden.
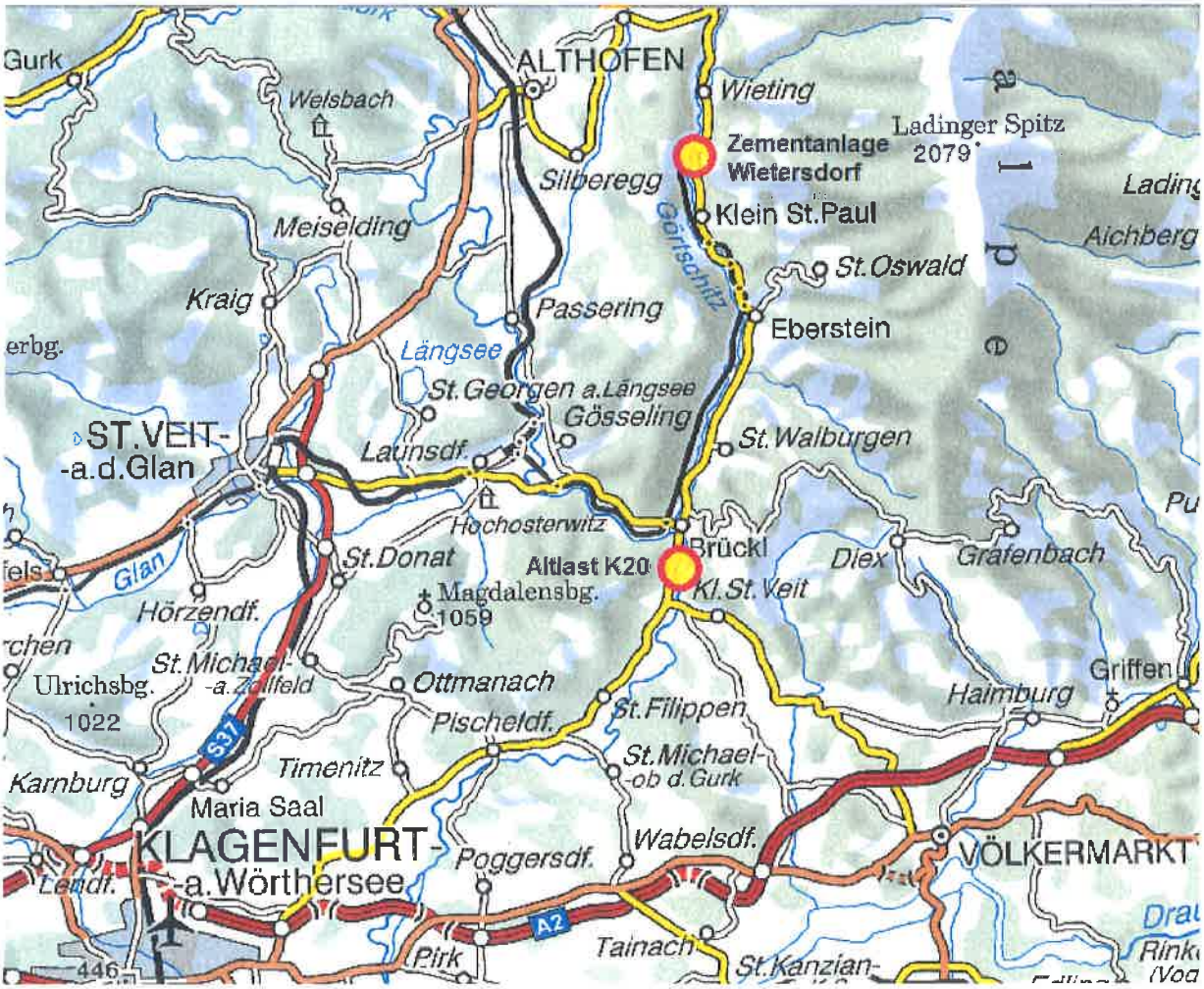
Anhang: Übersichtskarte der Altlast K20 und der Zementanlage Wietersdorf